

*Entgeltordnung
der Gemeinde Blankenheim
für gemeindliche Einrichtungen*

Veröffentlichung

Meine Gemeinde: Ausgabe März 2024

In-Kraft-Treten: 28.02.2024

Entgeltordnung der Gemeinde Blankenheim für gemeindliche Einrichtungen

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 18.01.2024 die nachfolgende Entgeltordnung der Gemeinde Blankenheim für gemeindliche Einrichtungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für folgende Einrichtungen:

- Weiherhalle Blankenheim
- Mehrzweckhalle Dollendorf
- Turnhalle an der Grundschule Blankenheim
- Turnhalle Lommersdorf
- Dreifachturnhalle Gesamtschule Eifel Standort Blankenheim (Nutzungszeiten Gemeinde)
- Verschiedene Seminar- und Tagungsräume (z. B. im Eifelmuseum)

§ 2 Allgemeines

Die Einrichtungen werden auf der Grundlage der für diese jeweils geltenden Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Entgeltordnung überlassen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

Die Energiekosten (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Wasser & Abwasser) werden gesondert abgerechnet (siehe § 3 Benutzungsgebühren), sofern nicht eine Pauschale vereinbart wurde.

In den Hallen dürfen keine elektrischen Küchengeräte aufgestellt und benutzt werden. In Ausnahmefällen sind nur geprüfte Geräte nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch den/die Hausmeister*in zulässig.

Alle Einrichtungen sind nach ihrer Benutzung sauber gereinigt zu hinterlassen. Bei externen Veranstaltern muss die Reinigung durch eine professionelle Reinigungsfirma erfolgen. Ortsansässige Vereine dürfen den Veranstaltungsort auch selbst reinigen. Bei Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine mit außergewöhnlicher Verschmutzung werden die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten vom/von der Benutzer*in getragen. Die Feststellung, ob eine Sonderreinigung erforderlich wird, trifft der zuständige Fachbereich der Gemeindeverwaltung. Nebenabsprachen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Das Be- und Entstuhlen sowie das Aufstellen von Tischen ist durch den/die Veranstalter*in selbst nach Absprache mit dem/der Hausmeister*in durchzuführen.

Bei der Übergabe findet eine Einweisung vor Ort durch den/die Hausmeister*in statt. Nach der Veranstaltung wird ein Übergabeprotokoll zusammen mit dem/der Hausmeisterin*in aufgenommen.

Eventuelle Gebühren/Entgelte für behördliche Auflagen, Genehmigungen, Wiedergaberechte und

dergleichen sind vom Veranstalter*in / Nutzer*in zu tragen.

Die Turnhallen dürfen ausschließlich für sportliche Veranstaltungen genutzt werden. Alle Einrichtungen dürfen nicht für politische Zwecke genutzt bzw. an politische Parteien oder Wählervereinigungen vergeben werden.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Weiherhalle Blankenheim und Mehrzweckhalle Dollendorf
 - 1.1. Kommerzielle Veranstalter:
750 € + Nebenkosten + Kautions 200 € (zzgl. Reinigung auf eigene Kosten)
 - 1.2. Vereine bei kommerziellen Veranstaltungen:
 - 1.2.1. in der Weiherhalle Blankenheim: 400 € für den 1. Tag, 300 € für Folgetage + Nebenkosten (ggf. zzgl. Reinigung auf eigene Kosten)
 - 1.2.2. in der Mehrzweckhalle Dollendorf: 300,00 € für den 1. Tag; 250,00 € für Folgetage + Nebenkosten (ggf. zzgl. Reinigung auf eigene Kosten)
 - 1.3. Private Veranstaltungen:
550 € + Nebenkosten + Kautions 200 € (zzgl. Reinigung auf eigene Kosten)
 - 1.4. Vereine/Institutionen bei nicht kommerziellen Veranstaltungen (z. B. Seniorennachmittag):
nur Nebenkosten
 - 1.5. Stundenweise Benutzung:
 - 1.5.1. 15 €/Stunde inkl. Nebenkosten
 - 1.5.2. Wiederkehrende Nutzung (mind. 10x jährlich): 10 €/Stunde inkl. Nebenkosten

Die Veranlagung der Nebenkosten erfolgt, sofern möglich, nach Verbrauch, alternativ als Pauschale.

2. Turnhallen
 - 2.1. Die unter § 1 genannten Turnhallen werden ausschließlich an Sportvereine vergeben. Für ortsansässige Vereine fallen keine Gebühren und keine Nebenkosten an.
 - 2.2. Sportvereine außerhalb des Gemeindegebietes:
 - 2.2.1. 15 €/Stunde inkl. Nebenkosten
 - 2.2.2. 75 € Tagespauschale
 - 2.3. Sportveranstaltungen bei denen Eintritt erhoben wird
 - 2.3.1. 20 € / Stunde
 - 2.3.2. 100 € Tagespauschale
 - 2.4. Sportvereine mit kostenpflichtigen Kursangeboten 10 € pro Stunde

3. Seminar- und Tagungsräume
 - 3.1. Nutzer*innen mit Gewinnerzielungsabsicht:
 - 3.1.1. 0,25 €/m² pro Stunde (inkl. Nebenkosten)
 - 3.1.2. 1,50 €/m² Tagespauschale (inkl. Nebenkosten)
 - 3.1.3. Wiederkehrende Nutzung (mind. 10x jährlich) – es wird ein Rabatt von 25 % gewährt
 - 3.2. Nutzer*innen ohne Gewinnerzielungsabsicht: kostenlos

Bei schadensfreier, ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeit und Begleichung aller Verbindlichkeiten wird die Kautions in voller Höhe (200 €) erstattet. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe kann die Kautions - ggf. auch nur teilweise - in Anspruch genommen werden.

Nutzt ein ortsansässiger Verein eine Einrichtung für mehrere Veranstaltungen im Jahr, wird ihm die Nutzungsgebühr für einen weiteren Veranstaltungstag erlassen. Die Nebenkosten bleiben davon unberührt.

Nebenabsprachen bzw. Einzelfallentscheidungen sind in begründeten Sonderfällen möglich.

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

Das Entgelt ist in der Bewilligung genannten Frist fällig und ist ohne Abzüge an die Gemeindekasse unter Angabe der Buchungsstelle zu zahlen.

Die Nebenkosten werden nach der Veranstaltung fällig.

§ 5 Haftung

1. Der/Die Veranstalter*in haftet für die durch ihn/sie, seine Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner/ihrer Veranstaltung oder sonstige Dritte verschuldeten oder durch Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt entstandenen Schäden am Gebäude, an den Anlagen und am Inventar.
2. Der/Die Veranstalter*in haftet auch für Diebstähle von gemeindlichem Eigentum während der Zeit der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumphase.
3. Der/Die Veranstalter*in stellt die Gemeinde Blankenheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Objekts und dessen Zugänge entstehen.
4. Der/Die Veranstalter*in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Blankenheim, deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der/Die Veranstalter*in haftet für alle Personen- und Sachschäden, die den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, soweit die Schäden nicht von der Gemeinde Blankenheim infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Für die in die Räume und Einrichtungen mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Geld, Kleidungsstücke usw., wird seitens der Gemeinde Blankenheim keine Haftung übernommen.

§ 6 Entgelte bei Rücktritt

Die Gemeinde Blankenheim kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe die Bewilligung widerrufen. Bei Rücktritt ist der/die Veranstalter*in / Nutzer*in von der Verpflichtung zur Entgeltzahlung entbunden. Weitere Ansprüche gegen die Gemeinde sind ausgeschlossen. Der/Die Veranstalter*in / Nutzer*in kann vor der Bewilligung jederzeit auf die beabsichtigte Nutzung verzichten. Tritt der/die Veranstalter*in / Nutzer*in nach der Bewilligung zurück gilt folgende Regelung:

1. Bei Rücktritt innerhalb von 8 - 21 Kalendertagen vor dem Benutzungstermin sind 25 % der festgesetzten Entgelte zu entrichten,
2. Bei Rücktritt von weniger als 8 Kalendertagen vor dem Benutzungstermin sind 50 % der festgesetzten Entgelte zu entrichten.
3. Wird der Ausfall der Benutzung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Entgelte in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Höhere Gewalt

Ist die bewilligte Benutzung der Einrichtung durch höhere Gewalt unmöglich, so werden alle Beteiligten von ihren Verpflichtungen befreit.

§ 8 In-Kraft-Treten

Mit In-Kraft-Treten dieser Entgeltordnung treten die den Entgeltfestsetzungen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.